

# Verordnung des UVEK über die Emissionen von Luftfahrzeugen (VEL)

vom 26. Juni 2009

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK),*

gestützt auf Artikel 58 Absatz 2 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948<sup>1</sup>,  
*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Emissionsgrenzwerte und Lärmzeugnisse für im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragene Luftfahrzeuge**

### **Art. 1** Geltungsbereich und anwendbares Recht

<sup>1</sup> Dieser Abschnitt regelt die Grenzwerte für Lärm- und Schadstoffemissionen für Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb, die im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragen sind oder eingetragen werden sollen.

<sup>2</sup> Er gilt jedoch nur für diejenigen Luftfahrzeuge, für die nicht eine der nachstehenden Regelungen gilt:

- a. die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 in Verbindung mit den Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>2</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen);
- b. der Anhang 16 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944<sup>3</sup> über die Internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen); vorbehalten bleiben die von der Schweiz nach Artikel 38 des Übereinkommens gemeldeten Abweichungen<sup>4</sup>.

### **SR 748.215.3**

<sup>1</sup> SR 748.0

<sup>2</sup> SR 0.748.127.192.68. Die für die Schweiz jeweils verbindliche Fassung ist im Anhang zum Luftverkehrsabkommen genannt und kann beim BAZL eingesehen oder bezogen werden. Adresse: Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern ([www.bazl.admin.ch](http://www.bazl.admin.ch)).

<sup>3</sup> SR 0.748.0. Der Text dieses Anhangs wird in der AS nicht veröffentlicht. Er kann beim BAZL eingesehen werden oder bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (Organisation de l'aviation civile internationale, Groupe de la vente des documents, 999, rue de l'Université, Montréal, Québec, Canada H3C 5H7) oder über [www.icao.int](http://www.icao.int) bezogen werden.

<sup>4</sup> Die von der Schweiz gemeldeten Abweichungen können beim BAZL eingesehen werden.

**Art. 2** Ausnahmen

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) kann im Einzelfall Abweichungen von den in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen über die Emissionsgrenzwerte bewilligen für:

- a. Luftfahrzeuge, die ausschliesslich für die Brandbekämpfung eingesetzt werden;
- b. Luftfahrzeuge, die eigens für den Kunstflug gebaut wurden und nur für den Kunstflug eingesetzt werden;
- c. Luftfahrzeuge, die eigens für landwirtschaftliche Arbeitsflüge gebaut wurden und nur für solche Flüge eingesetzt werden;
- d. historische Luftfahrzeuge.

<sup>2</sup> Es bewilligt den Betrieb solcher Luftfahrzeuge mit Auflagen, insbesondere indem es ihre Verwendung im Wesentlichen auf den besonderen Zweck einschränkt.

**Art. 3** Flugzeuge der Klasse Ecolight

<sup>1</sup> Für Flugzeuge der Klasse Ecolight ist das Messverfahren von Band I Kapitel 10 Ziffern 10.2–10.6 des Anhangs 16 zum Chicago-Übereinkommen<sup>5</sup> anwendbar.

<sup>2</sup> Der Schallpegel dieser Flugzeuge darf, in Abweichung von Band I Kapitel 10 Ziffer 10.4 des Anhangs 16 zum Chicago-Übereinkommen, 65 dB(A) nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Ihre Motorenleistung, gemessen am eingebauten Motor im betreffenden Flugzeug (installierte Motorenleistung, Wellenleistung), darf unter Normalatmosphäre-Bedingungen (International Standard Atmosphere; ISA) 90 kW (121 PS) nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Sind sie mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet, so müssen diese mit einem bleifreien Treibstoff gemäss Anhang 5 der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985<sup>6</sup> betrieben werden können.

**Art. 4** Grundschul- und Schleppflugzeuge

<sup>1</sup> Für Grundschulungen und für Segelflug-Schleppflüge dürfen nur Flugzeuge verwendet werden, welche eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Das Flugzeug verfügt über eine Lärmzulassung nach Band I Kapitel 6 des Anhangs 16 zum Chicago-Übereinkommen<sup>7</sup> und sein Schallpegel beträgt gemäss dem Messverfahren nach Kapitel 6 nicht mehr als 68 dB(A).
- b. Das Flugzeug verfügt über eine Lärmzulassung nach Band I Kapitel 10 des Anhangs 16 zum Chicago-Übereinkommen und sein Schallpegel beträgt gemäss dem Messverfahren nach Kapitel 10 nicht mehr als 75 dB(A).

<sup>5</sup> SR 0.748.0

<sup>6</sup> SR 814.318.142.1

<sup>7</sup> SR 0.748.0

<sup>2</sup> Das BAZL kann in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen gestatten, insbesondere:

- a. für Segelflug-Grossanlässe, wenn mehr Schleppflugzeuge benötigt werden, als mit vernünftigem Aufwand beschafft werden können, oder wenn einzelne Flugzeuge technische Pannen haben;
- b. für die Grundschulung auf einem bestimmten Flugzeug, wenn die auszubildende Person glaubhaft macht, dass sie nach dem Abschluss der Ausbildung hauptsächlich mit diesem Flugzeug fliegen wird.

#### **Art. 5** Lärmzeugnisse

Für Luftfahrzeuge, welche kein Lärmzeugnis nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 oder von Band I des Anhangs 16 zum Chicago-Übereinkommen<sup>8</sup> erhalten, stellt das BAZL die folgenden Lärmzeugnisse aus:

- a. für Luftfahrzeuge der Klasse Ecolight: ein Lärmzeugnis, das die Einhaltung der in Artikel 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte bescheinigt;
- b. für Luftfahrzeuge der Klasse Eigenbau:
  1. bei Flächenflugzeugen: ein Lärmzeugnis nach den Vorgaben von Band I Kapitel 6 oder 10 (je nach Eingangsdatum der Bauanmeldung) des Anhangs 16 zum Chicago-Übereinkommen,
  2. bei Hubschraubern: ein Lärmzeugnis nach den Vorgaben von Band I Kapitel 11 des Anhangs 16 zum Chicago-Übereinkommen.

## **2. Abschnitt: Betriebseinschränkungen für nicht im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragene Luftfahrzeuge**

#### **Art. 6** Verbot zu lauter Flugzeuge

<sup>1</sup> Unterschallstrahlflugzeuge mit einer Lärmzulassung, welche den Normen von Anhang 16 Band I Teil II Kapitel 3 des Chicago-Übereinkommens<sup>9</sup> nicht entspricht, dürfen schweizerische Flugplätze nicht benutzen.

<sup>2</sup> Das BAZL kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen, namentlich für:

- a. Flugzeuge, die in Entwicklungsländern eingetragen sind;
- b. historische Flugzeuge;
- c. Flüge zu Instandhaltungszwecken.

<sup>3</sup> Der Flugplatzhalter kann für Flüge oder Flugzeuge, für die das BAZL eine Ausnahme bewilligt, im Betriebsreglement Auflagen festlegen.

<sup>8</sup> SR 0.748.0

<sup>9</sup> SR 0.748.0

**Art. 7** Einschränkungen durch den Flugplatzhalter

Der Flugplatzhalter kann im Betriebsreglement den Betrieb ausländischer Luftfahrzeuge einschränken, die:

- a. die Emissionsgrenzwerte nicht einhalten, die für im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragene Luftfahrzeuge gelten; und
- b. länger als sechs Monate auf dem Flugplatz stationiert sind.

**3. Abschnitt: Schlussbestimmungen****Art. 8** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des UVEK vom 10. Januar 1996<sup>10</sup> über die Emissionen von Luftfahrzeugen wird aufgehoben.

**Art. 9** Übergangsbestimmung

Lärmzeugnisse und die nach Artikel 2 für einzelne Flugzeuge erteilten Bewilligungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigem Recht gültig sind, aber den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, bleiben längstens bis zum 31. Juli 2010 gültig.

**Art. 10** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

26. Juni 2009

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Moritz Leuenberger

<sup>10</sup> AS 1996 653 1648, 2000 1659, 2002 3569, 2005 2521